

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister

Gesetzgebungsverfahren Art. 294 AEUV	Vorschlag <a href="#">KOM(2010) 484</a> 15.09.2010   <a href="#">CEP-Analyse</a>	Rat: <a href="#">Allgemeine Ausrichtung</a> vom 31.10.2011 und <a href="#">Erörterung</a> vom 24.01.2012	EP: <a href="#">1. Lesung</a> 29.03.2012	Rat: <a href="#">Annahme</a> 04.07.2012
<b>Ausnahmen für Pensionsfonds</b>	/	Die Clearingpflicht soll, zunächst übergangsweise für 3 Jahre, nicht für Pensionsfonds mit „risikoscheuem Risikoprofil“ gelten. Die zuständige Behörde darf eine Ausnahme für eine solche Einrichtung nur gewähren, wenn diese „Schwierigkeiten“ bei der Erfüllung der Anforderungen an die Sicherheiten (Margins) hat. (neuer Art. 71 Abs. 00 (sic))	Die Clearingpflicht soll, zunächst übergangsweise für 3 Jahre, nicht für Pensionsfonds mit „risikoscheuem Risikoprofil“ gelten. Die zuständige Behörde darf eine Ausnahme für eine solche Einrichtung nur gewähren, wenn diese „Schwierigkeiten“ bei der Erfüllung der Anforderungen an die Sicherheiten (Margins) hat. (neuer Art. 71 Abs. 1)	Die vom EP in seiner 1. Lesung angenommene Fassung des Politikvorhabens beruht auf einem in Trilogverhandlungen zwischen Kommission, Parlament und Rat gefunden Kompromiss. Der Rat hat die Verordnung nun angenommen und im Wesentlichen alle Änderungen, die das Parlament in seiner 1. Lesung vorgenommen hat, akzeptiert.
<b>Zulassung von zentralen Gegenparteien (CCP)</b>	Jede CCP benötigt eine Zulassung bei der nationalen Aufsichtsbehörde im Mitgliedstaat der Niederlassung (Art. 10). Die Zulassung kann von einem Kollegium aus betroffenen Aufsichtsbehörden blockiert werden (Vorsitz: <b>Behörde im Mitgliedstaat der Zulassung</b> ) (Art. 13 Abs. 1, Art. 14).  Für die Zulassung ist eine <b>befürwortende Stellungnahme</b> des Kollegiums notwendig (Art. 13, Art. 15).	Jede CCP benötigt eine Zulassung bei der nationalen Aufsichtsbehörde im Mitgliedstaat der Niederlassung.  Die Zulassung kann von einem Kollegium aus betroffenen Aufsichtsbehörden blockiert werden (Vorsitz: <b>Behörde im Mitgliedstaat der Zulassung</b> ).  2 mögliche Szenarien: Die zuständige Aufsichtsbehörde darf eine CCP nicht zulassen, wenn sich <b>alle</b> Mitglieder eines Kollegiums (die ESMA und die zuständige Behörde sind nicht stimmberechtigt) gegen die Zulassung aussprechen. Sie kann sich dann an die ESMA zum Zwecke der Schlichtung wenden. Sprechen sich <b>zwei Drittel</b> der Mitglieder eines Kollegiums (die ESMA und die zuständige Behörde sind nicht stimmberechtigt) gegen die Zulassung aus, können sich diese Mitglieder an die ESMA zum Zwecke der Schlichtung wenden.	Jede CCP benötigt eine Zulassung bei der nationalen Aufsichtsbehörde im Mitgliedstaat der Niederlassung.  Die Zulassung kann von einem Kollegium aus betroffenen Aufsichtsbehörden blockiert werden (Vorsitz: <b>Behörde im Mitgliedstaat der Zulassung</b> ).  2 mögliche Szenarien: Die zuständige Aufsichtsbehörde darf eine CCP nicht zulassen, wenn sich <b>alle</b> Mitglieder eines Kollegiums (die ESMA und die zuständige Behörde sind nicht stimmberechtigt) gegen die Zulassung aussprechen. Sie kann sich dann an die ESMA zum Zwecke der Schlichtung wenden. Sprechen sich <b>zwei Drittel</b> der Mitglieder eines Kollegiums (die ESMA und die zuständige Behörde sind nicht stimmberechtigt) gegen die Zulassung aus, können sich diese Mitglieder an die ESMA zum Zwecke der Schlichtung wenden.	

Gesetzgebungsverfahren Art. 294 AEUV	Vorschlag <a href="#">KOM(2010) 484</a> 15.09.2010   <a href="#">CEP-Analyse</a>	Rat: <a href="#">Allgemeine Ausrichtung</a> vom 31.10.2011 und <a href="#">Erörterung</a> vom 24.01.2012	EP: <a href="#">1. Lesung</a> 29.03.2012	Rat: <a href="#">Annahme</a> 04.07.2012
<b>Zulassungsvoraussetzung</b>	Eine CCP muss über ein „ständiges, verfügbares und gesondertes Anfangskapital“ von mindestens 5 Mio. Euro verfügen (Art.12).	Eine CCP muss über ein „eingezahltes und verfügbares Anfangskapital“ von mindestens 5 Mio. Euro verfügen.	Eine CCP muss über ein „ständiges und verfügbares Anfangskapital“ von mindestens 7,5 Mio. Euro verfügen.	
<b>Clearingpflicht</b>	Die ESMA bestimmt darüber, welche Derivate der Clearingpflicht unterliegen und ab wann eine solche Pflicht gilt (Erwägungsgrund 12, Art. 3 und 4).	Die ESMA entwickelt technische Regulierungsstandards darüber, welche Derivate der Clearingpflicht unterliegen und ab wann eine solche Pflicht gilt.	Die ESMA entwickelt technische Regulierungsstandards darüber, welche Derivate der Clearingpflicht unterliegen und ab wann eine solche Pflicht gilt.	
<b>Clearingpflicht für nichtfinanzielle Gegenparteien</b>	Nichtfinanzielle Gegenparteien unterliegen der Clearingpflicht, sobald ihre OTC-Derivatkontrakte die für diese Kontrakte bestimmten Clearingschwelle übersteigen (Art. 7 Abs. 2).	Nichtfinanzielle Gegenparteien unterliegen der Clearingpflicht, sobald <b>ihre OTC-Derivatkontrakte</b> die für sie bestimmte Clearingschwelle <b>innerhalb von drei Monaten an 30 Tagen</b> überschreiten.	Nichtfinanzielle Gegenparteien unterliegen der Clearingpflicht, sobald <b>ihre Durchschnittsposition (gleitend berechnet über 30 Tage)</b> die für sie bestimmte Clearingschwelle überschreitet.	
<b>Ausfallfonds</b>	Die CCP müssen einen Ausfallfonds einrichten. Dieser Fonds muss den <b>Ausfall des größten Mitglieds bzw. den parallelen Ausfall des zweit- und drittgrößten Mitglieds</b> auffangen können. (Art. 40)	Die CCP müssen einen Ausfallfonds einrichten. Dieser Fonds muss den <b>Ausfall des größten Mitglieds bzw. den parallelen Ausfall des zweit- und drittgrößten Mitglieds</b> auffangen können.	Die CCP müssen einen Ausfallfonds einrichten. Dieser Fonds muss den <b>Ausfall des größten Mitglieds bzw. den parallelen Ausfall des zweit- und drittgrößten Mitglieds</b> auffangen können.	
<b>Anforderungen an die Sicherheiten (Margins)</b>	Nur hochliquide Vermögenswerte mit geringem Ausfall- und Preisänderungsrisiko dürfen als Sicherheit akzeptiert werden. (Art. 43)	Nur hochliquide Vermögenswerte mit geringem Ausfall- und Preisänderungsrisiko dürfen als Sicherheit akzeptiert werden.	Nur hochliquide Vermögenswerte, wie <b>Barmittel, Gold, Staatsanleihen, hochwertige Unternehmensanleihen und gedeckte Schuldverschreibungen</b> , mit geringem Ausfall- und Preisänderungsrisiko dürfen als Sicherheit akzeptiert werden. Für nichtfinanzielle Gegenparteien dürfen CCP Bankgarantien akzeptieren.	
<p><b>Nächste Schritte im EU-Gesetzgebungsverfahren:</b> Das Verfahren ist abgeschlossen. Die Verordnung wird am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft treten.</p>				